



### 4.9.1 Checkliste Werkstatt-/Servicefahrzeuge

Werden Transporte **nach ADR und GGVSEB-„Handwerkerregelung“ gemäß 1.1.3.1 c) ADR** von Unternehmen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit durchgeführt, d.h. werden Gefahrgüter nur mitgeführt, weil sie für bestimmte Arbeiten benötigt werden, ist man von nahezu allen Vorschriften des ADR befreit. Diese als „Handwerkerregelung“ bezeichnete Freistellung findet man in 1.1.3.1.c) des ADR. Die zu beachtenden Punkte finden Sie in nachfolgender Checkliste, darüber hinaus brauchen Sie keine weiteren Vorschriften des ADR zu beachten.

#### A: Mengengrenzungen

Nr.	Prüfpunkt			-
1	Beträgt die Menge je Verpackung maximal 450 Liter?			
2	Liegt die Menge unterhalb der Mengengrenze gemäß 1.1.3.6 ADR (maximal 1000 Punkte), d.h. es darf sich nicht um einen kennzeichnungspflichtigen Transport handeln?			
3	Beträgt die Menge <b>explosiver Stoffe der Unterklassen 1.1 bis 1.4</b> maximal 3 kg Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit?			
4	Beträgt die Bruttomasse von <b>Gegenständen mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1 bis 1.3</b> maximal 5 kg je Beförderungseinheit?			
5	Beträgt die Bruttomasse von <b>Gegenständen mit Explosivstoff der Unterklasse 1.4</b> maximal 50 kg je Beförderungseinheit?			
6	Beträgt die Menge an selbstzersetzlichen festen und flüssigen Stoffen, desensibilisierten explosiven festen Stoffen und mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandten Stoffen der <b>Klasse 4.1</b> maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit?			
7	Beträgt die Menge an Stoffen der <b>Klasse 4.2, Verpackungsgruppe I oder II</b> maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit?			
8	Beträgt die Menge an Stoffen der <b>Klasse 4.3, Verpackungsgruppe I oder II</b> maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit?			
9	Beträgt die Menge an Stoffen der <b>Klasse 5.1, Verpackungsgruppe I</b> maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit?			
10	Beträgt die Menge an Stoffen der <b>Klasse 5.2</b> maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit?			



## B: Verpackungsvorschriften und sonstige Bedingungen

Nr.	Prüfpunkt			—
11	Sind die Verpackungen von guter Qualität und ausreichend stabil?			
12	Sind die Verpackungen und Verschlüsse verträglich mit dem Gefahrgut (Werkstoffverträglichkeit)?			
13	Ist sichergestellt, dass beim Zusammenpacken verschiedener Güter in die gleiche Außenverpackung keine gefährlichen Reaktionen entstehen können, wenn diese freigesetzt werden?			
14	Sind die Ventile von Gasflaschen ausreichend gegen Beschädigung gesichert, z.B. durch innen liegende Ventile, Schutzkappen, Schutzkragen, Schutzkisten oder Schutzrahmen?			
15	Sind die Behältnisse so verschlossen, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindert wird?			
16	Wurde die Ladung ausreichend gesichert?			

## C: Transportbegrenzungen

Nr.	Prüfpunkt			—
17	Ist sichergestellt, dass keine interne oder externe Versorgung vorliegt? Eine Versorgungsfahrt wäre z.B., wenn Sie mit ihrem Fahrzeug Gasflaschen bei einem Händler abholen, um sie zunächst in ihr zentrales Gaslager zu bringen, von dem aus die Handwerker die Gasflaschen dann erst in ihre Fahrzeuge einladen.			
18	Ist sichergestellt, dass keine radioaktiven Stoffe befördert werden?			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--------------------------------------------